

**Beschlusszusammenfassung zur 23. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde
Waldhambach vom 21.11.2017**

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2018/2019

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Realsteuerhebesätze unverändert beizubehalten.

**3 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für
2018/2019**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege unverändert beizubehalten.

**4 Beschlussfassung der Jahresrechnung 2015 und Erteilung der Entlastung
gem. § 114 GemO**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gem. § 114 GemO.

Ortsbürgermeister Christian Burkhart, Erster Beigeordneter Michael Martin und Beigeordneter Peter Fischer haben an der Beratung und Abstimmung gem. § 22 GemO nicht teilgenommen.

**6 Bebauungsplanverfahren "Semmersberg" 2. Änderung im vereinfachten
Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

1) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

2) Billigung des Planentwurfes

**3) Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**4) Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs.
2 BauGB**

1) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Semmersberg“ dahingehend zu ändern, dass bei dem Grundstück mit der Plan-Nr. 516/4 die Firstrichtung geändert wird. Des Weiteren soll die Dachneigung auf 24° - 40° geändert werden.

2) Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, wird einschließlich den textlichen Festsetzungen und der Begründung vom Ortsgemeinderat einstimmig, in der vorgelegten Form gebilligt.

3) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

4) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeinbauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.